

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 30.09.2005

Drucksache Nr.: **05/0373**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 25.10.2005

Betreff:

Auswirkung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

In seiner Sitzung am 08.07.2005 hat der Bundesrat einstimmig dem **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)** (BR-Drs. 444/05) zugestimmt. Das Gesetz ist somit zum 01.10.2005 in Kraft getreten.

Nachdem das Tagesbetreuungsausbaugesetz bereits Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist (Dieser Bereich wird in der Vorlage „die Betreuungssituation der Kinder unter drei Jahre DS-Nr. 05/0379 behandelt.), wird nun das SGB VIII durch das KICK in einem zweiten Schritt reformiert.

Mit dem „KICK“ werden bisher geltende gesetzliche Regelungen weiterentwickelt und an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Im Wesentlichen beziehen sich die Veränderungen auf folgende Bereiche:

1. Der Nachrang der Jugendhilfe gegenüber Leistungsverpflichtungen der Schulen wird betont und die Abgrenzungen zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) sowie Regelungen im Hinblick auf die Selbstbeschaffung von Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) novelliert.
2. Leistungen der Jugendhilfe sind in der Regel im Inland zu erbringen.
3. Die Kostenbeiträge sind nun nach Einkommensgruppen gestaffelt, wobei Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.
4. Der Schutzauftrag des Jugendamtes für Minderjährige wurde gestärkt. Über Vereinbarungen sind künftig ausdrücklich auch die freien Träger in den Schutzauftrag einzubeziehen.
5. Die Inobhutnahme wird im Rahmen des neu definierten Schutzauftrages den Gegebenheiten angepasst.
6. Hinsichtlich einer Datenerhebung bei Dritten waren die Befugnisse im Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung zu eng. Sie sind deshalb weiter gefasst worden.
7. Die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind verändert worden. Ziel ist die Verbesserung der Datenerhebung, um zeitnah aussagekräftige Daten als Grundlage für politische Entscheidungen zur Verfügung stellen zu können.

Zu 1.:

Die Erwähnung der Schule stellt keine grundlegende Änderung des geltenden Rechts dar. Hier sollen die Unstimmigkeiten in der bisherigen Gewährungspraxis ausgeräumt werden, indem die Vorrangigkeit der Schulen z. B. bei sogenannten Teilleistungsstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie) im Zusammenhang mit dem § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) hervorgehoben wird.

Zu 2.:

Vielfach werden insbesondere intensivpädagogische Projekte als Phase einer Hilfe zur Erziehung im Ausland durchgeführt. Die Möglichkeiten der Steuerung und Kontrolle sind jedoch im Ausland stark eingeschränkt. Wegen der damit verbundenen Risiken sollen Projekte im Ausland lediglich auf besonders begründete Ausnahmen begrenzt werden.

Zu 3.:

Mit der Neuregelung der Kostenbeteiligung im Rahmen des KICK soll der Verwaltungsaufwand bei den Jugendämtern reduziert werden, in dem die Kostenberechnung bei der Heranziehung wesentlich vereinfacht wird. Die Heranziehung erfolgte bisher in drei verschiedenen Formen (öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag, Übergang des Unterhaltsanspruchs kraft Gesetzes und Überleitung des Unterhaltsanspruchs) und wird nun zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Heranziehung durch Kostenbeitrag in allen Fällen aufgegeben. Sowohl die Leistungsgewährung als auch die Heranziehung zu den Kosten der gewährten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden damit ausschließlich nach öffentlichem Recht beurteilt und der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterstellt. Ziel ist die Entflechtung des bislang überaus komplizierten Zusammenspiels unterhaltsrechtlicher sowie sozialrechtlicher Bestimmungen in diesem Bereich.

Zu 4.:

Die Präzisierung des Schutzauftrages erweitert u. a. das Recht des Jugendamtes auf Informationsbeschaffung und beschreibt die Pflicht zur Mitwirkung der Eltern und die Beteiligung dritter Institutionen. Diese Veränderung war auf dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung geboten, denn in den letzten Jahren sind nicht nur die Meldungen im Zusammenhang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch (Kindeswohlgefährdung) bei den Jugendämtern gestiegen, sondern auch die Zahlen von Strafrechtsverfahren gegen Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen.

Mit dem § 8 a SGB VIII hat der Gesetzgeber nun den Schutzauftrag auf dem Boden des grundgesetzlich normierten staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) eindeutiger formuliert.

Zu 5.:

Bei der Inobhutnahme für Kinder und Jugendliche besteht nunmehr auch ein Anspruch für unbegleitete Jugendliche (vorläufige Versorgung).

Aufgabenstellung des Jugendamtes sowie seine Beratungs- und Beteiligungsverpflichtungen sind im § 42 SGB VIII noch genauer als vorher definiert worden.

Bei der Wegnahme des Kindes (bei Personensorgeberechtigten) kann nun das Jugendamt bei schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohles unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. wenn die Eltern z. B. zur Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr nicht bereit oder in der Lage sind) Kinder und Jugendliche ohne Gerichtsbeschluss in seine Obhut nehmen.

Die Befugnis, freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme anzuwenden, wird nunmehr unter bestimmten Bedingungen (Gefahr für Leib und Leben der Kindes und Jugendlich; auch Dritten gegenüber) gesetzlich erteilt.

Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nur Vollzugshilfen (Polizei o. ä.) erlaubt.

Zu 6.:

Die Erhebung von Daten ist nunmehr ohne Kenntnis und Einverständnis der Betroffenen zusätzlich für Aufgaben nach § 52 SGB VIII (Jugendgerichtshilfe) vorgesehen. Das Gleiche gilt für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII oder wenn die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

Dies ist insbesondere im Rahmen der schwierigen Informationsgewinnung bei einem sexuellen Missbrauch hilfreich.

Zu 7.:

Die Bestandserhebung im Bereich der erzieherischen Hilfen soll zukünftig jedes Jahr durchgeführt werden, weil das bisher praktizierte Verfahren zu der manuellen Fortschreibung der bis zum Jahresende bestehenden Hilfen zwischen den in fünf Jahresabständen erfolgten Bestandserhebungen zu fehleranfällig war.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.